

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besucher/Tiefgarage: Feinstraße 1 – Ecke Tübinger Straße, 70178 Stuttgart
 Postanschrift: 70164 Stuttgart, Telefon: 0711 1695-1610 - Telefax 0711 1695-6001
 Hauptverwaltung: Tübinger Str. 55, 70178 Stuttgart
 Internetadresse: www.wgv.de



Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:	Ansprechpartner:	Telefonnummer:
	Fax-Nummer:	E-Mail-Adresse:

Antrag auf WGV Schülerversicherungen

- A. Schüler-Zusatzversicherung
 B. Schüler-Zusatzversicherung mit Internatsrisiko
 C. Garderobenversicherung
 D. Fahrradversicherung
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Mitglieds-Nr.: **P** - Vers.-Schein Nr.: **V** /

Vertragslaufzeit:
 Vom bis 31.12. 24:00 Uhr des folgenden Kalenderjahres
 31.12. 24.00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf oder vor dem 31.07. eines Jahres dem Versicherer eine Kündigung in Textform oder dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
 Bei einer Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren wird ein Laufzeitrabatt von 5 % eingeräumt. Dieser Rabatt entfällt mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

Vertragsgrundlagen:

- für die Schüler-Zusatzversicherung:
 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2019)
 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016)
 Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010)
 Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2019 - 225 Prozent)
 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2019)
 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfallservice 2019)

- für die Garderobenversicherung und die Fahrradversicherung:
 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe (AVB Schülergarderobe 2019)

Versicherte Personen:
 Versicherte in der Schüler-Zusatz-, in der Garderoben- und in der Fahrradversicherung sind alle Schüler, welche die nachfolgend aufgeführte/n Schule/n besuchen:

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:
 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Eintritt in eine der oben genannten Schulen und endet mit dem Austritt aus der Schule.

Gesamtzahl der Schüler:
Gesamtzahl der Schüler ab Klasse 4:
 (Bitte angeben bei Abschluss der Fahrradversicherung)

Jahresbeitrag:	Beitrag ohne Versicherungsteuer	Beitrag mit Versicherungsteuer, zur Zeit 19 %
A. Schülerzusatz-Versicherung:	Schüler à 0,84 EUR	1,00 EUR
B. Schüler-Zusatzversicherung mit Internatsrisiko:	Schüler à 5,04 EUR	6,00 EUR
C. Garderobenversicherung:	Schüler à 0,84 EUR	1,00 EUR
D. Fahrradversicherung Anzahl Schüler ab Klasse 4*:	Schüler à 2,52 EUR	3,00 EUR
*Versichert sind auch Schüler der Klassen 1 bis 3. Nach Empfehlung des Kultusministeriums sollen Schüler den Schulweg erst nach bestandener Radfahrausbildung absolvieren. Diese findet in der Regel in Klasse 4 statt.		
Gesamtjahresbeitrag:	EUR zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer von zur Zeit 19 %	
Gesamtjahresbeitrag:	EUR einschließlich gesetzlicher Versicherungsteuer von zur Zeit 19 %	

Der Versicherungsnehmer teilt dem Versicherer jeweils zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis 30.09. eines jeden Jahres die Gesamtzahl der Schüler bzw. die Gesamtzahl der Schüler ab Klasse 4 mit, welche die o.g. Schulen besuchen. Diese Zahl wird der Beitragsberechnung für das kommende Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besucher/Tiefgarage: Feinstraße 1 – Ecke Tübinger Straße, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70164 Stuttgart, Telefon: 0711 1695-1610 - Telefax 0711 1695-6001
Hauptverwaltung: Tübinger Str. 55, 70178 Stuttgart
Internetadresse: www.wgv.de



Festbeitrag:

Der Versicherungsvertrag wird gegen einen festen Beitrag gemäß § 3 der Satzung der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. abgeschlossen. Damit entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung sowie eine eventuelle Nachschusspflicht (§§ 15 und 5 der Satzung).

Lastschriftinzug:

Die WGV kann den fälligen Betrag von meinem Konto einziehen.

Konto-Nr. / IBAN:

BLZ / BIC:

Bank / Sparkasse / Ort des Geldinstituts:

Bitte füllen Sie das beiliegende SEPA-Lastschriftmandat aus und senden Sie dieses zusammen mit dem Antrag an uns zurück.

Ich beantrage den Abschluss der Versicherung für die oben ausgewählten Risiken entsprechend der oben genannten Vertragsgrundlagen.

Hinweis:

Unrichtige Beantwortung vorstehender Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen von Gefahrenumständen können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen. Die Rechtsfolgen im Einzelnen ergeben sich aus der beigefügten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Widerrufsrecht:

Ich bin über mein Widerrufsrecht belehrt worden (siehe Ziffer 8 der Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG) und bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Jährliche Zahlungsweise und Hauptfälligkeit 01.01. eines Kalenderjahres wird für Folgebeiträge vereinbart.

Unterschrift zum Antrag:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Empfangsbestätigung:

Ich bestätige, dass mir

- die Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VVG-Informationspflichtenverordnung,
 - die Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht,
 - die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2019),
 - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016),
 - die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010),
 - die Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2019 - 225 Prozent),
 - die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2019),
 - die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfallservice 2019)
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schüलगarderobe (AVB Schüलगarderobe 2019)
- vor der Antragsunterzeichnung ausgehändigt wurden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besucher/Tiefgarage: Feinstraße 1 – Ecke Tübinger Straße, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70164 Stuttgart, Telefon: 0711 1695-1610 - Telefax 0711 1695-6001
Hauptverwaltung: Tübinger Str. 55, 70178 Stuttgart
Internetadresse: www.wgv.de



Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711/1695-6001
E-Mail: kommunal@wgv.de
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 547
Sitz des Unternehmens: Stuttgart
Vertretungsberechtigte Personen:
Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender), Dr. Jochen Kriegmeier, Dr. Frank Welfens

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für das Versicherungsverhältnis gelten bei der Schüler-Zusatzversicherung die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2019), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016), die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2010), die Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2019 - 225 Prozent), die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2019), die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfallservice 2019) und bei der Garderoben und Fahrradversicherung die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schüलगarderobe (AVB Schüलगarderobe 2019)

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers, ergeben sich aus den vorgenannten Unterlagen sowie den Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

4. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben über die Zusammensetzung der Beitragshöhe, der Gesamtbeitrag einschließlich Versicherungsteuer und die Zahlungsweise ergeben sich aus dem Angebot nebst Antragsformular. Die Zahlungsweise ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

Auf die Klausel zur Beitragsregulierung in Ziffer 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung wird hingewiesen.

5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrages:

Der Erstbeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlungsweise der Folgebeiträge: zum 01.01. jährlich im Voraus

Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, buchen wir die Beiträge von Ihrem Konto ab, ansonsten müssen Sie die Beiträge überweisen.

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besucher/Tiefgarage: Feinstraße 1 – Ecke Tübinger Straße, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70164 Stuttgart, Telefon: 0711 1695-1610 - Telefax 0711 1695-6001
Hauptverwaltung: Tübinger Str. 55, 70178 Stuttgart
Internetadresse: www.wgv.de



6. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt einen Monat.

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheines durch den Versicherer. Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragsingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz. Sie sind an Ihren Antrag zwei Wochen gebunden.

8. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711/1695-6001
E-Mail: kommunal@wgv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Angebot bzw. Antragsformular

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

9. Angaben zur Laufzeit und ggf. zur Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf oder vor dem 31.07. eines Jahres dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Dies gilt nicht bei einer abweichenden Vereinbarung.

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besucher/Tiefgarage: Feinstraße 1 – Ecke Tübinger Straße, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70164 Stuttgart, Telefon: 0711 1695-1610 - Telefax 0711 1695-6001
Hauptverwaltung: Tübinger Str. 55, 70178 Stuttgart
Internetadresse: www.wgv.de



10. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres oder zum 31.07. eines Jahres in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) kündigen.

Dies gilt nicht bei einer abweichenden Laufzeitregelung.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

12. Kommunikation bei Vertragsabschluss und während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren beim

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Str. 121
10117 Berlin

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Beschwerdeverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

14. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besucher/Tiefgarage: Feinstraße 1 – Ecke Tübinger Straße, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70164 Stuttgart, Telefon: 0711 1695-1610 - Telefax 0711 1695-6001
Hauptverwaltung: Tübinger Str. 55, 70178 Stuttgart
Internetadresse: www.wgv.de



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besucher/Tiefgarage: Feinstraße 1 – Ecke Tübinger Straße, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70164 Stuttgart, Telefon: 0711 1695-1610 - Telefax 0711 1695-6001
Hauptverwaltung: Tübinger Str. 55, 70178 Stuttgart
Internetadresse: www.wgv.de



Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.